

# Qualifikationsnachweis „Schutzimpfungen“ der Bayerischen Landesärztekammer

## Übergangsregelung endet am 31. Mai 2002

In seiner Sitzung am 26. Februar 2000 hat der Kammervorstand beschlossen, den Qualifikationsnachweis „Schutzimpfungen“ gemäß § 3 a der Weiterbildungsordnung einzuführen. Die entsprechende Richtlinie wird nachstehend nochmals veröffentlicht:

### I. Qualifikationsnachweis „Schutzimpfungen“

1. Nachweis einer mindestens zweijährigen ärztlichen Berufserfahrung; Tätigkeiten einer Ärztin im Praktikum/eines Arztes im Praktikum sind auf die zweijährige Berufserfahrung anzurechnen.

2. Nachweis von mindestens 10 Stunden von der Bayerischen Landesärztekammer anerkannter Fortbildung über Schutzimpfungen gemäß Anhang I (auf die Empfehlung der Bundesärztekammer vom 11. September 1998 wird Bezug genommen).

Eine Qualifikation bezüglich des Impfens ist mit Erwerb der Gebietsbezeichnung lediglich gegeben bei Ärzten für Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Pädiatrie und Ärzten im öffentlichen Gesundheitswesen sowie mit dem

Erwerb der Zusatzbezeichnung „Tropenmedizin“, da nur hierfür die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten obligatorischer Bestandteil der Weiterbildung sind.

### 3. Übergangsregelungen

Wer innerhalb von zwei Jahren nach Einführung des Qualifikationsnachweises „Schutzimpfungen“ einen von Ziffer 1 und 2 abweichenden Qualifizierungsweg nachweist, erhält auf Antrag den Qualifikationsnachweis „Schutzimpfungen“, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Im Zweifel kann in Analogie zu § 11 (3) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Fassung vom 11. Oktober 1998 der Erwerb des Qualifikationsnachweises vom erfolgreichen Ablegen einer Prüfung abhängig gemacht werden.

Einem Antrag auf Zuerkennung des Qualifikationsnachweises „Schutzimpfungen“ der Bayerischen Landesärztekammer nach diesen Übergangsregelungen sind obligat Verlaufs-dokumentationen (tabellarisch, anonymisiert) von Impfungen bei 20 Patienten beizufügen mit speziellem Bezug zur Indikation und zu möglichen Nebenwirkungen sowie Komplikationen.

Diese Nachweisführung gilt nicht für Antragsteller, die im Besitz der Anerkennung einer entsprechenden Zusatzbezeichnung der Weiterbildungsordnung einer anderen Landesärztekammer sind bzw. von anderen Ärztekammern einen anderen, aber gleichwertigen Qualifikationsnachweis besitzen. Sie ist auch nicht erforderlich bei Ärzten für Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Pädiatrie und Ärzten im öffentlichen Gesundheitswesen sowie Inhabern der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin, die entsprechend Ziffer 2, Satz 2 eine Qualifikation bezüglich des Impfens nachgewiesen haben. In diesen Fällen erhält der Antragsteller auf Wunsch einen Nachweis gemäß § 3 a Absatz 3 der Weiterbildungsordnung.

Die Richtlinie zum Qualifikationsnachweis „Schutzimpfungen“ in der vorstehenden Fassung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

### II. Hierzu ist aus berufsrechtlicher Sicht Folgendes klarzustellen:

Während die Approbation die Erlaubnis zur uneingeschränkten Ausübung der ärztlichen Heilkunde beinhaltet, müssen sich Ärzte, die eine Gebietsbezeichnung führen, grundsätzlich auf die innerhalb ihrer jeweiligen Gebietsgrenzen liegenden Inhalte beschränken.

Im Sinne einer Güterabwägung war der Vorstand der Bundesärztekammer der Auffassung, dass zur Erzielung einer höheren Durchimpfungsrate der Bevölkerung die „grundsätzliche Beschränkung auf das Gebiet“ ausnahmsweise – auf das Impfen bezogen – in berechtigten Fällen zurückgestellt werden kann. Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer hat diese Auffassung bestätigt. Unabhängig davon ist jeder Arzt nach der Berufsordnung verpflichtet, nur das auszuüben, was er tatsächlich beherrscht. Dies hat er, zum Beispiel in einem Kunstfehlerprozess, nachzuweisen. Ein Arzt ist deshalb gut beraten, wenn er die Sinnhaftigkeit eines Überschreitens der Gebietsgrenzen beim Impfen kritisch abwägt und eine entsprechende Qualifikation in belegbarer Form erwirbt. Der Qualifikationsnachweis „Schutzimpfungen“ der Bayerischen Landesärztekammer soll hierbei diesem Nachweis eine Hilfestellung leisten.

#### Anhang I der Richtlinie zum speziellen Qualifikationsnachweis „Schutzimpfungen“ des Vorstandes der Bayerischen Landesärztekammer vom 26. Februar 2000

Aktuelle Informationen zu öffentlich diskutierten Impfeignissen

Bedeutung von Schutzimpfungen im Sinne von Prävention

Standardimpfungen bei Kindern und Erwachsenen I

- Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis, HiB, Pertussis, Masern, Mumps, Röteln, Hepatitis B

Impfungen bei chronischen Erkrankungen, bei Gravidität

Impfmanagement in der Praxis mit praktischen Übungen

Indikationsimpfungen

- Influenza, Pneumokokken, Meningokokken, Varizellen, FSME, Reiseimpfungen, Tollwut, postexpositionelle Impfungen, Impfungen aus arbeitsmedizinischer Sicht

Finanzierung und Abrechnung von Impfleistungen

- Rechtliche Grundlagen (Rechtsfragen beim Impfen, Impfausweis, öffentlich empfohlene Impfungen, Meldungen, Haftungsfragen, Impfkomplicationen)

Pharmazeutische und pharmakologische Anforderungen an Impfstoffe

- (Impfstoffarten, Kühlkette, Injektionstechniken, Impfabstände, Verhalten bei unvollständigem Impfschutz)